

**III. Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld
vom _____**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018 S. 90), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018 S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 836) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934) und § 96 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 559) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch II. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 23.06.2016, erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
Alle Ämter und Abteilungen:		
1	<p><u>Schriftliche Auskünfte / sonstige Leistungen der Verwaltung</u></p> <p>Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger, Datenübermittlung sowie Verbrauchsmaterial zu addieren.</p> <p>Soweit Schriftstücke zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu der Tarifstelle 1 eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben.</p> <p>Soweit nicht eine andere Gebühr bzw. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftstücke / schriftliche Auskünfte (auch in tabellarischer Form), - Verzeichnisse, - Listen, - Rechnungen, - Zeichnungen, - Bescheinigungen, - Genehmigungen, - Bescheide, - Ausnahmegewilligungen, - die Bereitstellung von Daten per Datenträger (z. B. CD), - die Übersendung von Akten <p>sowie andere zum unmittelbaren Nutzungen der Beteiligten vorgenommene Handlungen eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.</p> <p>Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) 22,50 € - Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) 16,00 € - Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) 11,50 € 	
2	<p><u>Fotokopien, Ausdrücke</u></p> <p>Für die Herstellung von Fotokopien und Ausdrucken beträgt die Gebühr für jede Seite</p>	
2.1	- DIN A 4 schwarz/weiß	0,15 €
2.2	- DIN A 4 farbig	0,30 €
2.3	- DIN A 3 schwarz/weiß	0,25 €
2.4	- DIN A 3 farbig	0,50 €
3	<p><u>Beglaubigungen</u></p> <p>Die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen ist gebührenfrei.</p> <p>Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Schriftstücken (Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.) je Ausfertigung 2,50 €</p>	
4.	<p><u>Reprographische Dienstleistungen</u></p> <p>(sämtliche Beträge ohne Zuschnitt und Falten)</p>	
4.1	Kopie / Ausdruck schwarz-weiß oder Farbe; je Seite	
4.1.1	auf Normal-Rollenpapier	
	- bis DIN A 3 2,50 €	
	- bis DIN A 1 3,50 €	
	- bis DIN A 0 6,50 €	
4.1.2	auf anderweitigem Material	
	- bis DIN A 3 6,50 €	
	- bis DIN A 1 10,50 €	
	- bis DIN A 0 15,00 €	
4.2	Formate größer DIN A 0	Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. €/m ² auf der Basis der DIN A 0
4.3	Scannen großformatiger Vorlagen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial
4.4	Sonstige reprographische Dienstleistungen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
01 - Büro des Landrats		
5	Archivwesen Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
6	Veröffentlichungen	
6.1	Veröffentlichungen/Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld	
6.1.1	Grundpreis je Bekanntmachung	20,00 €
6.1.2	zuzüglich zum Grundpreis je angefangene Spalte (halbe Seite)	10,00 €
6.2	Bezugspreis	
6.2.1	Jahresabonnement einschließlich Versandkosten	45,00 €
6.2.2	Einzelverkaufspreis je Stück einschließlich Versandkosten	1,50 €
6.2.3	elektronischer Versand/"Newsletter"	gebührenfrei
14 - Rechnungsprüfung		
7	Rechnungsprüfung Die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer kreisangehörigen Gemeinde / Stadt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
40 - Schule, Bildung und Kultur		
8	Schule und Bildung	
8.1	Erstellung von Zeugniszweitschriften	10,00 €
8.2	Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	5,00 €
50 - Soziales und Jobcenter		
9	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) Gebühr für die Bescheinigung von Investitionsvorhaben nach § 11 APG NRW i. V. m. § 10 APG-DVO NRW	1.100,00 €
53 - Gesundheitsamt		
10	Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) Nach § 6 Abs. 2 BtBG ist die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden; ansonsten beträgt sie	10,00 €
11	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten	
11.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	10,00 € - 50,00 €
11.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten mit oder ohne wissenschaftliche Begründung (z. B. Einstellung, Einbürgerungen, Dienstfähigkeitsprüfung u. ä.) / ausführliche wissenschaftliche Gutachten	50,00 € - 300,00 €
11.3	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	20,00 €
11.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	30,00 € - 80,00 €
11.5	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstellen 11.1 und 11.2 zu erheben.	
11.5.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz für Sonderleistung nach der GOÄ
11.5.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
11.5.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ bzw. § 3 GOZ)	1 facher Satz
62 Vermessung und Kataster		
12	Vermessungs- und Katasterwesen	
12.1	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) gehören und die von der Abteilung 62 - Vermessung und Kataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
12.2	Übernimmt der Kreis Coesfeld auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftrags erledigung geltenden Stundensätze der VermGebO NRW zu erheben.	
12.3	Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.	
66 - Straßenbau und -unterhaltung		
13	Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte	
	Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
14	Sondernutzung an Kreisstraßen (außerhalb der Ortsdurchfahrten) gem. dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	
14.1	Zufahrten	
14.1.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	gebührenfrei
14.1.2	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	gebührenfrei
14.1.3	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten; einmalig: - bei geringfügigen Nutzungen - bei durchschnittlichen Nutzungen - bei erheblichen Nutzungen	500,00 € 750,00 € 2.000,00 €
	Wird die Änderung/Verlegung einer Zufahrt aus Gründen der Verkehrssicherheit durch den Kreis Coesfeld angeordnet, entfällt die Gebühr.	
14.1.4	Über- und Unterführungen privater Wege; jährlich	70,00 €
14.2	Leitungen (gewerblich)	
	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen	
14.2.1	Kreuzungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; jährlich bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung; jährlich	140,00 € 279,00 €
14.2.2	Längsverlegungen je angefangenen Meter; jährlich bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangenen Meter; jährlich	0,70 € 1,40 €

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
14.2.3	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei
14.3	Schienenbahnen / Seilbahnen / Förderbänder Schienenbahnen/Seilbahnen/Förderbänder, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen:	
14.3.1	Kreuzungen; jährlich	70,00 € - 349,00 €
14.3.2	Längsverlegung, je angefangenen Meter; jährlich	0,70 €
14.4	Bauliche Anlagen einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
14.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	
14.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
14.4.1.2	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) - auf Dauer; jährlich - vorübergehend	14,00 € gebührenfrei
14.4.1.3	gewerbliche Werbeschilder und Transparente - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; je Woche	70,00 € 7,00 €
14.4.2	Wartehallen	gebührenfrei
14.4.3	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich	35,00 €
14.4.4	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Containern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material; wöchentlich	18,00 €
14.4.5	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt; täglich	35,00 € - 150,00 €
	Ausführungsregelungen zur Tarifstelle 14: a) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei. b) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.	
15	Besondere Veranstaltungen gem. § 21 StrWG NRW Besondere Veranstaltungen nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, die eine übermäßige Straßenbenutzung erfordern, je Veranstaltung je Tag	16,00 € - 840,00 €
16	Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem StrWG NRW Einmalige Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, Zustimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz, sonstige Genehmigungen oder Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NRW - und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500 € Rohbausumme - mindestens jedoch	25,00 € - 250,00 € 0,50 € 25,00 €
17	Sonstige Benutzung gem. § 23 StrWG NRW Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.	
70 - Umwelt		
18	Wasserrechtliche Angelegenheiten Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 des Wassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1